Gemeinde Selfkant

Sitzungsvorlage 505/2026

öffentlich

Gemeindevertretung Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Anlagevermögen	Nein
Haushaltsmittel zur Verfügung	./.	Abwicklung über Produkt	5530

13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Selfkant (Friedhofsgebührensatzung).

Sachverhalt:
Die derzeit geltende Friedhofsgebührensatzung wurde im Dezember 2025 mit Wirkung zum 01.01.2026 beschlossen (Vorlage 381/2025).

Die Friedhofsgebührensatzung ist die Grundlage zur Abrechnung aller Leistungen auf den Friedhöfen. Das Friedhofswesen wird in einem eigenständigen Gebührenhaushalt geführt, d.h.: die Aufwendungen sind durch Erträge zu decken (Kostendeckungsprinzip n. § 6 KAG (Kommunalabgabengesetz)).

Der Jahresabschluss 2025 (defizitär = 29.351,88 €) und die Planung des Gebührenhaushalts 2027 sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Bei der Planung für 2027 wurden Preissteigerungen der externen Unternehmen für die Herstellung Erdgräbern für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen in den Tarifen eingearbeitet. Siehe Pos. 1.b), Pos. 2.b), Pos. 3 und Pos. 5 des neuen Gebührentarifs.

Darüber hinaus sind grundsätzlich 3,3% Gebührenerhöhungen bei allen anderen Positionen einkalkuliert worden (aufgrund der Inflationsrate lt. Statistisches Bundesamt 2026). Die Gebührensätze im Tarif sind auf 5 € aufgerundet.

Die zu beschließende Änderungssatzung mit Gebührentarif befindet sich in der Anlage 4. Die Bestattungsstatistik siehe Anlage 2. Die Friedhofsflächen, die Äquivalenzziffernbestimmung (Wertung der einzelnen Grabarten) sind gegenüber der letzten Änderung unverändert (siehe Vorlage 381/25). Ebenfalls ist eine Gegenüberstellung der Tarife 2026 gegenüber 2027 (Anlage 3) angehängt.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt die 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Selfkant (Friedhofsgebührensatzung).